

Vorkaufsrechtsatzung Nr. 14 „Mühlweg“

für ein Gebiet nördlich der Marktäckerstraße zwischen dem Mühlweg im Westen, dem Weg „Zur hohen Eiche“ im Norden und der Kriegsopfersiedlung im Osten sowie südlich der Marktäckerstraße, östlich des Frauentaler Wegs, südlich des Wetzendorfer Landgrabens bis zu den bebauten Grundstücken und westlich des Mühlwegs bis zur Stadtgrenze

Vom 24. Januar 2025 (Amtsblatt S. 34)

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 19.12.2024 auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bestimmte Gebiet nördlich der Marktäckerstraße zwischen dem Mühlweg im Westen, dem Weg „Zur hohen Eiche“ im Norden und der Kriegsopfersiedlung im Osten sowie südlich der Marktäckerstraße, östlich des Frauentaler Wegs, südlich des Wetzendorfer Landgrabens bis zu den bebauten Grundstücken und westlich des Mühlwegs bis zur Stadtgrenze wird eine Vorkaufsrechtsatzung aufgestellt. Der Planteil ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Nürnberg steht auf den Flächen innerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Der Verkäufer hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 29.01.2025